

Frühe Bildung : Gleiche Chancen - „Bundesprogramm Kindertagespflege“

- Leitfaden zur Förderung der Modellkommunen -

1. Zielsetzung des Programms

1.1 Ausgangslage des Programms

Im Zuge des quantitativen und qualitativen Ausbaus der Kindertagesbetreuung hat sich die Kindertagespflege insbesondere für Kinder unter drei Jahren als fester Bestandteil im System der Erziehung, Bildung und Betreuung etabliert. Seit der formalrechtlichen Gleichstellung durch das TAG (2005) und das KiFöG (2008) hat die Kindertagespflege den gleichen umfassenden Förderauftrag wie Kindertageseinrichtungen. Er umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern, d. h. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern, die Familien bei der Erziehung und Bildung zu ergänzen und die Eltern bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu unterstützen.

Die Dynamik im Ausbau der Kinderbetreuung hält weiter an. Immer mehr Eltern wünschen sich eine familiennahe und flexible Betreuung für ihr Kind, sobald es das 1. Lebensjahr erreicht hat, und nutzen dazu gezielt die Kindertagespflege. Im Jahr 2014 wurden von insgesamt 44.900 Kindertagespflegepersonen 145.500 Kinder betreut, davon rund 100.000 unter drei Jahren (4,9 Prozent aller Kinder unter 3 Jahren). Im Jahr 2008 waren es nur etwa 50.000 Kinder unter drei Jahren (2,4 Prozent aller Kinder unter drei Jahren)¹.

Die Voraussetzungen und Attraktivität für eine Tätigkeit in der Kindertagespflege gestalten sich regional immer noch sehr heterogen. Unterschiede sind sowohl auf der Ebene der einzelnen Bundesländer als auch der Kommunen und Landkreise im Hinblick auf Qualifizierung, Vergütung, Ausstattung der Fachberatung und andere strukturellen Rahmenbedingungen zu finden.

Das ESF-kofinanzierte „Aktionsprogramm Kindertagespflege“, das Ende 2015 ausläuft, hat hier schon zu wesentlichen Verbesserungen der strukturellen Rahmenbedingungen der Kindertagespflege geführt. In den geförderten Modellstandorten wurden innovative Strategien zur Gewinnung, Vermittlung und Fachberatung entwickelt sowie die Infrastruktur ausgebaut. Zudem wurde die Qualifizierung nach dem DJI-Curriculum mit einem Umfang von 160 Unterrichtseinheiten etabliert. Inzwischen bekennen sich fast alle Bundesländer zu diesem Mindestqualifizierungsstandard.

Die Erkenntnisse aus der Evaluation zum Aktionsprogramm Kindertagespflege zeigen, dass die Qualität maßgeblich von der Ausgestaltung der Rahmenbedingungen für die Kindertagespflege sowie der pädagogischen Arbeit der Kindertagespflegeperson beeinflusst wird. Damit muss sich die Kindertagespflege auch weiterhin der Entwicklung und Sicherung von Qualität stellen.

¹ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Fünfter Bericht zur Evaluation des Kinderförderungsgesetzes, Berlin 2015

1.2 Ziel des Programms

Das „*Bundesprogramm Kindertagespflege*“ setzt zur Sicherung der Qualität in der Kindertagespflege den Fokus auf die Weiterentwicklung des Systems „Kindertagespflege“ und der Qualität der pädagogischen Tätigkeit.

Im Blick stehen verschiedene strukturelle Faktoren der Kindertagespflege, wie die leistungsorientierte Vergütung, Inklusion, Festanstellung bzw. Aufgaben- und Qualifizierungsprofilierung der Fachberatung. Darüber hinaus geht es um die (Weiter-)Entwicklung der Kindertagespflege als integraler Bestandteil eines lokalen Gesamtsystems Kindertagesbetreuung, insbesondere durch die Kooperation zwischen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege.

Die Qualität der pädagogischen Arbeit der Kindertagespflegepersonen wird durch die Implementierung des neuen, vom Deutschen Jugendinstitut (DJI) entwickelten, kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuchs (QHB) befördert. Das QHB bereitet die Kindertagespflegepersonen umfassend auf ihre Tätigkeit vor und bahnt Voraussetzungen für eine Anschlussfähigkeit an berufliche Ausbildungen an. Das neue QHB sieht künftig 300 Unterrichtseinheiten zuzüglich Praktika und Selbstlerneinheiten vor. In die Umsetzung des QHBs sind verschiedene Akteure eingebunden, die zu einer breiten Aufwertung der Kindertagespflege und damit zur Integration in das pädagogische Betreuungs- und Ausbildungssystem beitragen können.

Mit dem „*Bundesprogramm Kindertagespflege*“ werden Modellkommunen mit jeweils bis zu 200.000 Euro pro Jahr unterstützt, die strukturelle Qualität in der Kindertagespflege vor Ort (weiter-) zu entwickeln sowie das Kompetenzorientierte Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) gemäß einem lokalen Entwicklungsplan zu implementieren. Das Programm hat eine Laufzeit von 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2018.

2. Rechtsgrundlage und sonstige Zuwendungsbestimmungen

2.1 Rechtsgrundlage

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt auf Grundlage der §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO). Vorhaben können nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) zu §§ 23, 44 BHO gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Zuwendungsgeberin entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2.2 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bei Zuwendungen an Gebietskörperschaften werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK) zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

Abweichend von den ANBest-GK ist der Verwendungsnachweis innerhalb von zwei Monaten nach Auslaufen des Vorhabens bei der Bewilligungsstelle vorzulegen.

3. Voraussetzungen, Art, Umfang und Höhe der Förderung

3.1 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt für das „*Bundesprogramm Kindertagespflege*“ auf Grundlage dieser Richtlinie sind örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

3.2 Zuwendungsvoraussetzungen

Fördervoraussetzung ist die Vorlage eines lokalen Entwicklungsplans, der

- die (Weiter-)Entwicklung der Kindertagespflege als integralen Bestandteil eines lokalen Gesamtsystems Kindertagesbetreuung enthält. Erreichbar ist das z.B. durch die Kooperation zwischen den Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sowie unter Einbeziehung von zwei optionalen Handlungsfeldern (siehe unten).
- die Planung der Umsetzung des QHB beinhaltet:
 - bei Neueinstieg von Personen in die Kindertagespflege die Qualifizierung unter Anwendung des QHBs und für anerkannte Kindertagespflegepersonen eine Anschlussqualifizierung² sicherzustellen,
 - mit dem Nachweis hinreichend qualifiziertes Lehrpersonal (z.B. unter Vorlage eines Gütesiegels) zur Umsetzung des QHB bzw. Durchführung einer Anschlussqualifizierung akquirieren zu können,
 - eine Einbindung maßgeblicher Akteure zur Realisierung der Theorie-Praxis-Verzahnung und Vorhaltung eines Pools an Praktikumsstellen und
 - die Beachtung der Nachhaltigkeit (u.a. Bereitstellung von Mitteln) in der Kommune zum Fortbestand des Angebotes nach der (bezuschussten) Implementierungsphase.

Das Programm teilt sich auf in *obligatorische* sowie in *optionale* Handlungsfelder.

Obligatorische Handlungsfelder sind:

- die Einrichtung einer Funktionsstelle zur Koordination der Handlungsfelder und zur Qualitätsentwicklung in der Kindertagespflege sowie
- die Durchführung der Qualifizierungskurse (QHB mit 300 UE oder / und Anschlussqualifizierung mit mindestens 140 UE).

Die Funktionsstelle ist zum einen Teil beim Jugendamt bzw. freien Träger und zum anderen Teil bei einem Bildungsträger bzw. einer Fachschule anzusiedeln. Sie koordiniert und befördert die oben benannte (Weiter-)Entwicklung der Kindertagespflege als integraler Bestandteil eines lokalen Gesamtsystems Kindertagesbetreuung, insbesondere durch die Kooperation zwischen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sowie unter Einbeziehung von zwei der unten genannten förderfähigen optionalen Handlungsfelder. Daneben koordiniert und befördert sie die Implementierung des QHBs unter Berücksichtigung der Kompetenzorientierung, der Sicherstellung der Theorie-Praxis-Verzahnung sowie der Anbahnung von Anschlussfähigkeit an die pädagogische Berufsausbildung. Die Funktionsstelle ist entsprechend den regionalen und konzeptionellen Verantwortlichkeiten (Fachberatung und Kurskoordination) aufzuteilen:

- beim örtlichen öffentlichen oder freien Träger mit der Hauptverantwortlichkeit zur Umsetzung des Gesamtkonzepts im Sinne einer Fachberatung,
- beim Bildungsträger oder bei der Fachschule zur Koordination der Qualifizierung und Vernetzung.

² Der bisherige Mindeststandard ist am DJI-Curriculum mit 160 Unterrichtseinheiten (UE) ausgerichtet. Das QHB umfasst 160 UE tätigkeitsvorbereitende Grundqualifizierung und 140 UE tätigkeitsbegleitende Grundqualifizierung (gesamt 300 UE) plus zusätzlich ca. 140 UE Selbstlernerheiten und 80 Stunden Praktika. Für die Nachqualifizierung stellt das Deutsche Jugendinstitut ein Konzept zur Verfügung, wie der Quereinstieg von 160 UE nach dem DJI-Curriculum in die tätigkeitsbegleitende Grundqualifizierung nach dem QHB (140 UE) vor Ort ausgestaltet werden kann.

Ein Stellenanteil darf nicht weniger als 30 Prozent betragen. Die Kooperation beider Stellen ist zwangsläufig für den Erfolg des Projektes notwendig.

Mindestens zwei der folgenden *optionalen* Handlungsfelder müssen zusätzlich gewählt und umgesetzt werden:

- *Festanstellungsmodelle in der Kindertagespflege*
Im Rahmen des Handlungsfelds können vor Ort Konzepte zur Umsetzung entwickelt sowie die breitflächige Einführung von Festanstellungsverhältnissen bei öffentlichen, freien oder privat-gewerblichen Trägern gefördert werden. Es kann eine Zuwendung für die Festanstellung von Kindertagespflegepersonen in Höhe von max. 50 % der Personalausgaben gewährt werden, wenn die in Form von sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung angestellte Kindertagespflegeperson nach bzw. entsprechend Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst – Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD SuE) mindestens Gruppe S 2 TVöD SuE, vergütet wird.
- *Entwicklung und Umsetzung eines Konzepts zur Inklusion in der Kindertagespflege inkl. spezifischer Qualifizierung sowie adäquater Vergütung und beratender Begleitung*
Die kleine Gruppe und die individuelle Betreuung in der Kindertagespflege kann ein inklusives Aufwachsen von Kindern unterschiedlicher ethnischer sowie sozialer Herkunft, mit und ohne Behinderungen begünstigen. Nur vereinzelt existieren bisher spezifische Regelungen und Konzepte zur Umsetzung dieses Ansatzes in den Kommunen. Die Entwicklung und Umsetzung eines Konzepts zur Inklusion in der Kindertagespflege inkl. Erarbeitung bzw. Anwendung einer spezifischen Qualifizierung sowie einer adäquaten Vergütung und begleitenden Beratung ist Bestandteil dieses Handlungsfelds.
- *Aufstiegsqualifizierung bzw. Anerkennungsverfahren als pädagogische Fachkraft*
Zwei Formen fachlicher und beruflicher Weiterentwicklung sind im Rahmen dieses Handlungsfelds denkbar: Die Konzipierung und Umsetzung einer Aufstiegsqualifizierung mit dem Ergebnis der staatlichen Anerkennung als pädagogische Fachkraft (Sozialpädagogische/r Assistent/in, Erzieher/in) oder die Entwicklung eines Anerkennungsverfahrens zur Erlangung einer Qualifikations- und Vergütungsstufe in der Kindertagespflege, die der einer pädagogischen Fachkraft entspricht. Auf diese Weise können Kindertagespflegepersonen die innerhalb ihrer Tätigkeit erworbenen Erfahrungen und Kompetenzen zur beruflichen Weiterentwicklung einsetzen.
- *Fachspezifische Qualifizierung für Fachberater/-innen als Fort- bzw. Weiterbildung*
Aufgrund der vielfältigen Anforderungen an die Fachberatung, die den Rechtsanspruch der Tagespflegepersonen und Eltern auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege erfüllen muss, bedarf es der Entwicklung, Konzipierung und Durchführung einer fachspezifischen Fort- bzw. Weiterbildung.
- *Einführung eines Qualitätssicherungsverfahrens für die Fachberatung*
Sofern öffentliche oder freie Träger Prozesse, Verfahren und Ergebnisse nicht durch trägerinterne Qualitätssicherungs- bzw. Qualitätsmanagementverfahren oder Zertifizierungsverfahren regelmäßig überprüfen, sind diese in der Fachberatung noch nicht flächendeckend vorhanden. Die Einführung bzw. Fortsetzung begonnener Qualitätssicherungsprozesse können im Rahmen dieses Handlungsfelds gefördert werden.

Für eine Förderung eines Projektes im Programm ist es erforderlich, dass

- die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist,
- das Vorhaben durch Kooperationspartner unterstützt wird.

Eine Bestätigung über die Eigen- / Drittmittel sowie die Kooperationszusagen sind im Antragsverfahren beizubringen. Mit einem Projekt darf erst begonnen werden, wenn die Bewilli-

gung (Zuwendungsbescheid) mit Angabe des Förderbeginns vorliegt. Die Förderung bereits begonnener Maßnahmen ist nicht möglich.

3.3 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Für das Programm werden in der Laufzeit vom 1. Januar 2016 bis längstens 31. Dezember 2018 Fördermittel über das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) zur Verfügung gestellt.

Die Zuwendungen werden im Rahmen einer Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse in Höhe von maximal 90 Prozent der Gesamtausgaben für die Dauer von bis zu 36 Monaten in Form der Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Als Eigen- / Drittmittel zur Förderung sind mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben beizusteuern.

Eine Weiterleitung der Zuwendung an Dritte ist möglich. Hierdurch wird die Partizipation der Kooperationspartner (u. a. freie Träger der Jugendhilfe, Bildungsträger bzw. einer Fachschule) ermöglicht.

Förderfähig für die Funktionsstelle sind die Personalausgaben sowie Sachausgaben bezüglich der obligatorischen und optionalen Handlungsfelder. Weiterhin förderfähig sind die Ausgaben zur Durchführung der Qualifizierungskurse (QHB mit 300 UE sowie Anschlussqualifizierung mit mind. 140 UE). Im Rahmen der Implementierung von Feststellungsmodellen ist auch die Förderung von Personalausgaben festangestellter Tagespflegepersonen möglich.

Es wird eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 7 Prozent auf die für die Funktionsstelle anfallenden Personalausgaben gewährt. Für diese Ausgabeposition entfällt der Nachweis auf der Grundlage von Belegen.

4. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Bis zum 31. Oktober 2015 haben örtliche Träger die Möglichkeit, sich für die Teilnahme am Bundesprogramm „Kindertagespflege“ mit einem Projektstart zum 1. Januar 2016 zu bewerben. Nach Ablauf der Auswahlphase wird es - bei zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln – weiterhin die Möglichkeit geben, eine Teilnahme zu bekunden. In der ersten Verfahrensstufe sind Interessenbekundungen auf dem Postweg sowie in elektronischer Form vorzulegen.

Für die Interessenbekundung sind die seitens der bewilligenden Stelle vorgegebenen Formulare zu nutzen.

Bestandteil des Verfahrens ist eine Prüfung nach den oben aufgeführten Kriterien. Die Interessenbekundungen müssen daher alle fachlichen Angaben enthalten, die eine abschließende Stellungnahme erlauben.

Auf der Grundlage der Bewertung werden die für eine Förderung geeigneten Vorhaben ausgewählt. Das Auswahlergebnis wird den Interessentinnen und Interessenten schriftlich mitgeteilt.

In der zweiten Verfahrensstufe werden die Interessentinnen und Interessenten im Fall der positiv bewerteten Interessenbekundung aufgefordert, einen förmlichen Förderantrag vorzulegen. Es handelt sich um ein datenbankgestütztes Online-Antragsverfahren, mit dem der Antrag elektronisch über die Datenbank an die bewilligende Stelle zu übermitteln ist. Die Fristen hierfür werden gesondert bekannt gegeben.

Die Bewertung der Projektanträge erfolgt durch die bewilligende Stelle. Die Förderentscheidung trifft das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

5. Programmumsetzung

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend steuert das „Bundesprogramm Kindertagespflege“. Das Deutsche Jugendinstitut führt die wissenschaftliche Begleitung des Programms aus. Die Koordinierung und fördertechnische Umsetzung des Programms erfolgt durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend oder einer von ihr beauftragten Stelle.

6. Aufgaben der Modellstandorte

Die Implementierung des kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuchs ist eine zentrale Aufgabe der Modellstandorte. Dafür sind entsprechende Ressourcen vorzuhalten. Die tatsächliche Umsetzung wird in Kooperation mit entsprechenden Akteuren erfolgen (Bildungsträger, Fachschulen, Träger der Kindertagespflege o. ä.).

Die Öffentlichkeitsarbeit im Einzugsgebiet der Träger ist mit geeigneten Maßnahmen durchzuführen.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend oder eine von ihr beauftragte Stelle führt Beratungstreffen durch. Sie dienen dem Erfahrungsaustausch zwischen den Projekten. Die Teilnahme der Träger an diesen Veranstaltungen ist verpflichtend.

Dem Team des Deutschen Jugendinstituts ist regelmäßig Auskunft zu erteilen. Ihm sind alle angefertigten Materialien zur Verfügung zu stellen.